

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

27 (3.7.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446423](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446423)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 3. Juli. №. 27.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Fleischtage für den Monat Juli: Bestes Rindfleisch à R 10 gr., ordinaires à R 9 gr.; bestes Schweinefleisch à R 12 gr.; ordinaires à R 11 gr.; Schafffleisch à R 9 gr.; Kalbfleisch à R 5 gr.; von gemästeten Kälbern nach der Güte.

2) Gefunden: 1 Portemonnaie, 1 Taschentuch, 1 Schlüssel, 1 weißes Taschentuch mit Namen.

Stadtrath.

Gemeinschaftliche Sitzung des Stadtmagistrats und Stadtraths vom 29. Juni. Der Stadtrath wurde mit einem Rescripte der Regierung vom 22. d. M. bekannt gemacht, betreffend Verlängerung der Guntestraße über den jetzigen Torfplatz. Darnach ist die Erbauung des Gerichtsgebäudes und Gefangenhauses auf den desfalls acquirirten Gründen jenseits des Dellestrichs (es ist dasjenige, bis jetzt noch zum Kirchspiel Osterburg gehörige Grundstück gemeint, welches an der Gunte unmittelbar oberhalb des die Dammühle treibenden Abflusses liegt) nunmehr gesichert. Man beabsichtigt eine neue Straße bis an den Dellestrich, über diesen eine provisorische Brücke, und jenseits der Brücke, bis an's Gerichtsgebäude, und vorbei bis an den dort neu anzulegenden Torfplatz ein provisorisches Steinpflaster zu legen. Hinsichtlich der über den jetzigen Torfplatz neu anzulegenden Straße wird bemerkt, daß für die Breite und Höhe der Straße durchschnittlich das Maß der Guntestraße vor dem Hause der Wittwe Muck angenommen sei, so jedoch, daß die Breite des Trottoirs an den im jetzigen Garten der Cäcilienkirche zu erbauenden Häusern entlang 7 Fuß, die Breite der mittelst einer Gasse daran schließenden Fahrbahn 22 Fuß sein werde, und daß, soweit die Breite des Platzes es gestatte, neben der Fahrbahn auf einen 9 Fuß breiten Reitpfad gerechnet sei, der durch eine 2 Fuß breite Gasse von dem 10 Fuß breiten Fußwege getrennt werden könne, dieser letztere aber, wie an der neuen Guntestraße bestimmt, sich an eine nach

dem Flusse hin abfallende Rasenfläche anschließen würde. Hinsichtlich der Kosten dieser neuen Straßenanlage über den jetzigen Torfplatz wird erkannt, daß die Verordnung vom 24. Juni 1846 zur Anwendung kommen müsse. Es wird vorausgesetzt, daß das lediglich für die Zwecke der Hundsmühler Verwaltung auf dem jetzigen Torfplatze gelegte Pflaster zu der Anlage des neuen Torfplatzes zu verwenden sei. Der Stadtmagistrat soll berichten, ob in dieser Beziehung noch etwas zu bemerken gefunden wird. Stadtmagistrat und Stadtrath sind einverstanden, daß unter bewandten Umständen eine Straße über den jetzigen Torfplatz zu legen sei, und daß hinsichtlich der Kosten dieser Anlage die Verordnung vom 24. Juni 1846 zur Anwendung kommen müsse, daß indessen die Bestimmung des Besticks der Straße Sache der städtischen Verwaltung, die Straße auch von der Stadt selbst zu legen sei, und daß das zur Straße zu bestimmende und abzutretende Areal, bevor die Besteinung geschehe, förmlich an die Stadt zu übertragen sein werde. Nachdem über die zu bestimmende Breite und Lage der Straße noch Einiges besprochen, und bemerkt war, daß es sich um die Uebernahme der Brücke über den Deljesrich nicht handele, und das Gunteufer neben der neuen Straße nicht mit zu übernehmen sein werde, wie auch bei der neuen Guntestraße solches nicht geschehen sei, beschließt der Stadtrath, daß vom Stadtmagistrat über diese Angelegenheit nach seinem Ermessen mit der Regierung weiter zu verhandeln sei. — Der Stadtmagistrat beantragt die Zustimmung des Stadtraths zur Vererbpachtung eines Bauplatzes von 3 Scheffel-Saat Größe auf den Moorstücken für einen Canon von jährlich $16\frac{2}{3}$ Thaler Courant per Scheffel-Saat N. M., ablösbar mit dem 30fachen Betrage. Dem vom Stadtmagistrat vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtraths und der Regierung bereits abgeschlossenen Vertrage wird vom Stadtrath zuzustimmen beschlossen.

Sitzung des Stadtraths vom 29. Juni. — Die Stadtrechnung für 1853/54 ist bei der Regierung revidirt, und nach Beantwortung der Notaten decidirt und geschlossen worden. Die decidirten Notaten und der Rechnungsschluß wurden dem Stadtrath in Gemäßheit des Art. 167. der Stadtordnung bekannt gemacht. Der entstandene Receß beträgt 713 Thlr. $45\frac{10}{1125}$ gr. Court. Die Restanten betragen 4959 Thlr. $18\frac{17}{24}$ gr. Courant; sie betreffen die Schuldrückstände der Landgemeinde Oldenburg und des Stadtgebiets, soweit solche bis Mai 1854 fällig geworden. — Der ordentliche Lehrer Neil an der mit der höheren Bürgerschule vereinigten Vorschule starb am 30. April d. J. unverheirathet. Es fragt sich, ob seinen Erben das Gehalt desselben bis zu seinem Todestage oder bis zum Ablaufe des mit dem 30. Juni d. J. endigenden Sterbequartals auszuführen ist. Nach Art. 85. des

Staatsgrundgesetzes haben die Lehrer, als solche, die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Diese Bestimmung ist in Art. 20. des neuen Schulgesetzes wiederholt, dabei jedoch hinsichtlich der Ansprüche der Lehrer auf Dienstinkommen und Pension bestimmt, daß dieselben nach den Bestimmungen des Schulgesetzes zu beurtheilen seien. Das Schulgesetz enthält aber keine Bestimmung darüber, wie weit beim Tode eines öffentlichen bezw. Volksschullehrers dessen Erben das Gehalt (Dienstinkommen) des Verstorbenen begleichen soll. Es ist die Frage, ob der Art. 21. §. 5. des Civilstaatsdienergesetzes Anwendung leide, in welchem Falle das fragliche Gehalt bis zum 30. Juni d. J. hier zur Auszahlung kommen würde. Auf eine Anfrage der Schul-Commission an das Oberschul-Collegium ist von diesem erwiedert, daß seiner Ansicht nach, da die Gehalte der Lehrer der höheren Bürgerschule und Vorschule vierteljährig ausgezahlt werden, der Verstorbene ordentlicher Lehrer bei der Vorschule war, und auch nach dem Herkommen im Staatsdienste das noch im Dienste angetretene Quartal für ein volles gilt, den Erben des Verstorbenen dessen Gehalt für das zweite Quartal begleiche. Mit dem auf die Auszahlung des Gehalts bis zum 30. Juni d. J. gerichteten Antrage der Schulcommission erklärt der Stadtrath sich einverstanden. — Im Voranschlage für 1855/56 sind für die Guntebaukosten 400 Thaler veranschlagt. Nach dem Anschlag des Deichamts werden diese Kosten indessen bis zu 650 Thaler betragen, wovon die Stadt $\frac{2}{3}$ mit 433 Thlr. 24 gr. beizutragen hat. Der Stadtmagistrat beantragt die erforderliche Nachbewilligung der fehlenden 33 Thaler 24 gr. Vom Stadtrath wird dieser Antrag angenommen. — Auf Antrag der Specialdirection des Stadt-Armenwesens erfolgt zu einem Darlehn von 40 Thlr. Gold aus dem Vermögen der Armengemeinde die Zustimmung. Da indessen der Vertreter des Stadtgebiets nicht anwesend ist, so ist dessen nachträgliche Genehmigung erforderlich, und wird vorbehalten.

Stadtgebiets-Ausschuß.

Sitzung vom 28. Juni. — Für die Chauffirung des Donnerschweerer Weges in der Strecke von Schäfer's Besitzung bis an Goyer's Fabrikanlagen sind im Laufe der Zeit etwa 1650 Thlr. zusammengebracht und zwar etwa 850 Thlr. durch freiwillige Beiträge, und 800 Thaler als Subvention der Landescaße, welche aber nicht eher ausgezahlt werden sollen, als bis der Voranschlag, nach welchem sich die Kosten auf 1900 Thaler belaufen werden, gedeckt ist. Wegen der fehlenden etwa 250 Thaler müssen also weitere Mittel disponibel gemacht werden, wenn die Ausführung

des Projectes nicht ganz unterbleiben soll. Für die baldige Ausführung des Projectes spricht einestheils das Bedürfniß der Besteinerung des vielgebrauchten Weges an sich, anderntheils die nach Ausführung dieser Besteinerung größere Wahrscheinlichkeit, daß die Richtung der Chaussee nach Huntebrück zc. demnächst über Donnerschwee nach Bornhorst werde genommen werden, was dem allgemeinen öffentlichen Interesse gewiß weit mehr entspricht, als wenn ein Anschluß von Bornhorst aus an die Nadorster Chaussee gewählt werden sollte, endlich aber insbesondere durch den Umstand, daß die bis jetzt zusammengebrachten Mittel, wenigstens zum Theil, wieder verloren gehen, wenn mit der Ausführung geögert wird, daß namentlich ein Theil der gezeichneten freiwilligen Beiträge wegfällen, wenn nicht im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Sache zu Stande kommt. In Erwägung dieser Umstände beschließt der Ausschuß des Stadtgebiets, in dessen Bezirk die fragliche Wegstrecke liegt, daß von der Stadtgebiets-Gemeinde-Abtheilung zu den Kosten der Ausführung des Plans, wie er vorliegt, für den Fall, daß mit den vorhandenen oder etwa anderweitig noch flüssig zu machenden Mitteln nicht ausgereicht werde, (— was indessen zu hoffen steht —), ein Beitrag von 125 Thlr. zu leisten sei, in der Weise, daß diese 125 Thlr. nur dann und nur zu dem Betrage zur Auszahlung kommen, wie diese Auszahlung zur Deckung des schließlichen Fehlbetrages etwa erforderlich werden könnte. Dabei spricht der Ausschuß sein Vertrauen aus, daß auch aus der Stadtcasse eine ähnliche Garantie zu demselben Betrage übernommen werden möge, indem der fragliche Weg zwar innerhalb der Grenzen des Stadtgebiets liege, indessen seine Besteinerung wegen seiner Lage an der äußersten Grenze des Stadtgebiets, bei seinem allerdings sehr starken Gebrauche, den Bewohnern der Stadt mehr Nutzen gewähren, als den Bewohnern des Stadtgebiets selbst zum Vortheil gereichen werde. Die Ausbringung der bewilligten 125 Thaler soll nach dem Fuße der Armenbeiträge geschehen, und es genügt ein einmonatlicher Beitrag (welcher im Mai d. J. etwa 146 Thaler betrug). — In einer ähnlichen Lage, wie beim Donnerschweeer Wege, befinden sich die Verhandlungen wegen der Besteinerung des sogenannten Ziegelhofsweges, welcher gleichfalls mit zusammengebrachten freiwilligen Beiträgen gepflastert werden soll. Die beantragte Bewilligung eines Deficits von 20 Thalern, welches noch zu decken ist, wenn die Besteinerung des Ziegelhofsweges in der Weise und in der Ausdehnung, wie projectirt ist, geschehen soll, wird indessen noch ausgesetzt, indem wegen der künftigen Unterhaltung des Steinpflasters hier noch weitere Mittheilungen erwartet werden müssen.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.